

§ 1 Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Auftragnehmern, Lieferanten und sonstigen Auftragnehmern (im Folgenden einheitlich „Auftragnehmer“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder den Erwerb beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB), aber auch für Dienst- oder Werkverträge, die wir als Auftraggeber schließen. Der Begriff „Ware“ meint in diesen AEB auch körperliche Leistungsergebnisse eines Dienst- oder Werkvertrages sowie vom Auftragnehmer bereitgestellte digitale Produkte.

3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

4. Bei der Durchführung des Vertrages gelten die getroffenen Vereinbarungen in der nachstehend angegebenen Reihenfolge:

- Die Regelungen eines mit dem Auftragnehmer geschlossenen Rahmenvertrages. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- Die Regelungen einer Individual- oder Einzelvereinbarung mit dem Auftragnehmer. In den Einzelvereinbarungen darf von den Regelungen des Rahmenvertrages nur abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich durch Verweis auf den jeweiligen Absatz des Rahmenvertrages in der Einzelvereinbarung kenntlich gemacht wurde.
- Die Bestimmungen dieser AEB.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzung, Mahnung, Abmahnung, Kündigung oder Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

6. Der Begriff „schriftlich“ bedeutet in diesen AEB: in Schrift- oder Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail oder Telefax).

7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2. Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unser Angebot (Bestellung) nicht mehr gebunden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns, wobei uns eine Frist von zehn Tagen zusteht.

3. Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Auftragnehmer nur mit unserer Zustimmung abtreten.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

3. Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,3 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme für jeden Werktag der Verspätung verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Netto-Auftragssumme. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Nehmen wir eine verspätete Leistung an, werden wir eine vereinbarte Vertragsstrafe in Abweichung von § 341 Abs. 3 BGB spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbstständiger Unternehmer. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der Auftragnehmer unseren Weisungen nicht unterworfen.

2. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter zu bedienen, wenn wir hierzu vorab schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben. Unsere Zustimmung werden wir nur verweigern, wenn der Unterbeauftragung Dritter gewichtige betriebliche Gründe entgegenstehen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Dritte nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet, z.B. wenn das erforderliche Spezialwissen oder die behördliche Genehmigung fehlt oder die notwendigen Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden.

3. Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der Waren bzw. für die Erbringung seiner Leistung und die dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos), wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zum Beispiel Beschränkung auf Vorrat).

4. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen nicht berechtigt, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart.

5. Lieferungen erfolgen „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Vreden zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

6. Für Zahlungen ist Leistungsort unser Firmensitz in Vreden. Auch in Abweichung von der in Artikel 57 CISG (Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) getroffenen Regelung zum Zahlungsort gilt unser Sitz als Erfüllungsort für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen.

7. Der Lieferung von körperlichen Waren ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt mindestens 24 Stunden vor Eintreffen der Lieferung zuzusenden.

8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

9. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zum Beispiel Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

10. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Weitere Leistungspflichten des Auftragnehmers

1. Bei Lieferung körperlicher Waren übergibt uns der Auftragnehmer die notwendigen Dokumentationen, insbesondere Bedienungs- und Montageanleitung, Konformitätserklärung, Betriebsanleitung und/oder Messprotokolle.

2. Im Zweifel hat der Auftragnehmer individuell für uns erstellte oder für uns

individualisierte Software gemeinsam mit dem Quellcode und umfassender Dokumentation sowie einem Handbuch zu liefern.

3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er für Liefergegenstände, die Teile unserer Produkte werden oder Werkzeuge oder Maschinen in unserer Produktion sind, uns auch für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Kauf zu angemessenen Bedingungen mit den Vertragsprodukten oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann. Als angemessen gilt hierbei insbesondere ein Kaufpreis, der im Vergleich zum ursprünglichen Preis bei Vertragsschluss, nur im Rahmen der Preisentwicklung der entsprechenden Waren oder Dienstleistungsgruppe gestiegen ist. Der Vergleichsrahmen wird anhand der Veröffentlichungen des Bundesamtes für Statistik (StBA) ermittelt (https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/_inhalt.html). Sollte sich keine Waren oder Dienstleistungsgruppe ermitteln lassen, so gilt die allgemeine Preisentwicklung, festgestellt vom (StBA), als Vergleichsmaßstab.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (zum Beispiel Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zum Beispiel ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten sowie Einfuhrkosten wie insbesondere Zölle oder Kosten der Zollabwicklung und eventuelle Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

3. Aufwendersatz für Auslagen des Auftragnehmers, insbesondere für Versand- und Vervielfältigungskosten, erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung der Ausgaben durch uns und unter Vorlage der Originalbelege.

4. Reisekosten zu unserem Firmensitz oder einer unserer Zweigniederlassungen sowie Übernachtungskosten und Spesen werden nicht berechnet. Kosten für alle sonstigen Reisen werden uns nach ihrer vorherigen Zustimmung berechnet.

5. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zu stehen.

8. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 7 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer wird alle zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge sowie alle Informationen, die in Materialien verkörpert oder anderweitig gespeichert sind, die ihm zur Vertragserfüllung überlassen werden, streng vertraulich behandeln. Solche Materialien können insbesondere – aber nicht ausschließlich – sein: Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Software, Tonbänder, Bilder, Videos, DVDs, CD-ROMs, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche Filme, Hörspiele oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien enthalten sowie digitale Speichermedien. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten – soweit arbeitsrechtlich zulässig – und Dritten (beispielsweise Lieferanten, Grafikern, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen und Materialien haben, aufzuerlegen.

2. An den in Absatz 1 genannten und sonstigen dem Auftragnehmer beigestellten Materialien behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Materialien sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Sie sind nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.

3. Folgende Informationen gelten nicht als vertraulich im Sinne des vorstehenden Absatzes 1:

- Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt, veröffentlicht, zum allgemeinen Fachwissen gehören und/oder allgemeiner Stand der Technik sind;

- Tatsachen, die dem Auftragnehmer bereits individuell bekannt waren;

- Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung an den Auftragnehmer allgemein bekannt werden, ohne dass ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun des Auftragnehmers dazu beigetragen hat;

- Informationen, die der Auftragnehmer von einem Dritten ohne Bruch des Vertrages und ohne Verpflichtung zur geheimen Behandlung erhält;

- Geheimnisse, die der Auftragnehmer unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt oder erkannt werden;

- Informationen, die von der Auftraggeberin in der Öffentlichkeit offenbart werden bzw. aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder richterlicher Anordnungen offenbart werden müssen.

4. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich für eine Dauer von fünf Jahren auch nach Beendigung des Vertrages hinaus.

§ 8 Datensicherung und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist zu regelmäßiger Sicherung der ihm zur Verfügung gestellten Kunden- und Auftragsdaten im erforderlichen Umfang verpflichtet.

2. Der Auftragnehmer hat zudem die technischen und organisatorischen Anforderungen zum Schutz dieser Daten zu erfüllen. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Auftraggebers oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch und unbefugte Verwendung (z.B. durch Verschlüsselungen und Passwortschutz). Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

3. Der Auftragnehmer wird uns bei Bedarf und spätestens nach Erbringung der Leistungen neben den ausgelieferten Daten auch sämtliche Quell- und Arbeitsdaten auf einen von uns bereitgestellten Speicherbereich kostenfrei zur Verfügung stellen.

4. Nach Ablauf von vier Wochen ab der Bereitstellung der in Absatz 3 genannten Daten hat der Auftragnehmer sämtliche Daten von seinen Speicherbereichen zu entfernen sowie alle sonstigen Dokumente, die er von uns erhalten hat, zu vernichten.

5. Unmittelbar nach Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer sämtliche Daten, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit uns entstanden sind oder welche wir ihm bereitgestellt hat, zu vernichten.

§ 9 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Der Auftragnehmer räumt uns zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag und den jeweiligen Auftragschreiben erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter zur exklusiven, räumlich, inhaltlich und sachlich unbeschränkten und umfassenden Verwertung in allen derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Medien und Nutzungsarten ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein.

2. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er deren Urhebernutzungsrechte für uns zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf uns übertragen. Wir sind berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags und der Auftragserteilungen nötig sind, zu nehmen.

3. Der Auftragnehmer wird uns jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird der Auftragnehmer hinweisen.

4. Wir sind zur unbeschränkten Übertragung der eingeräumten Rechte auf Dritte berechtigt.

§ 10 Eigentumserwerb

1. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

2. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 11 Mangelhafte Lieferung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Uns steht auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Warenannahme in unserem Wareneingang abgesendet wird. Zeigen sich Mängel erst durch die anschließende intensivere Untersuchung (zum Beispiel Labortests auf chemische Zusammensetzung, komplizierte Vermessung oder Begutachtung), gilt es als rechtzeitig, wenn diese Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Warenannahme in unserem Warenlager angezeigt werden.

5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Absatz 5 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.

7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetz-

lichen Vorschriften – also auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit – zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 12 Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist (regelmäßig vier Wochen) und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, zum Beispiel durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

4. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde von uns („Kunde“) aufgrund von Werbeaussagen des Auftragnehmers, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 Produkthaftungsgesetz oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

§ 13 Meldepflichten und Produzentenhaftung

1. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich über Erkenntnisse hinsichtlich sicherheitsrelevanter Mängel oder Auffälligkeiten der Ware oder der darin enthaltenen Komponenten informieren. Er wird uns insbesondere die für die Meldung gegenüber in- und ausländischen staatlichen Stellen erforderlichen Informationen in der notwendigen Form zur Verfügung stellen.

2. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer im Verhältnis zum Schadenrisiko angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 14 Wahrung von Schutzrechten

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine Nutzung in dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen.

2. Für die Lieferung von Software des Auftragnehmers an uns gilt: Der Auftragnehmer garantiert, dass jedwede Software, die er als Ergebnis einer Einzelvereinbarung an uns liefert, frei von solcher Open Source Software ist,

- deren Lizenzbedingungen uns direkt zur Offenlegung des Quellcodes der durch den Auftragnehmer gelieferten oder von beiden gemeinsam entwickelten Software zwingen oder
- uns direkt zu weitergehenden, kostenpflichtigen Lizenzierungen der verwendeten Open Source Software (OSS) im Zusammenhang mit dem Einsatz der vom Auftragnehmer gelieferten Software zwingen.

3. Der Auftragnehmer ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung berechtigt, geschützte Marken, Logos, Namen oder sonstige geschäftliche

Kennzeichen von uns, von mit uns verbundenen Unternehmen oder von unseren Kunden in irgendeiner Form zu verwenden.

4. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer das Recht, in einem für uns zumutbaren Umfang nach Wahl und auf Kosten des Auftragnehmers entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können.

5. Werden wir wegen einer etwaigen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so werden wir den Auftragnehmer hiervon unverzüglich unterrichten.

6. Der Auftragnehmer wird unverzüglich nach Mitteilung über eine solche Anspruchsstellung aufgrund von etwaigen Drittrechtsverletzungen alle notwendigen Schritte zur schnellstmöglichen Abwehr ergreifen. Der Auftragnehmer ersetzt uns sämtliche Kosten und den Schaden, der uns dadurch entsteht, dass wir von dritter Seite in Anspruch genommen werden, einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverfolgung, sofern auch nur eine Einschränkung, auch vorübergehender Natur, der Nutzbarkeit der Leistung eintrat. Diese Freistellung von Kosten und Schaden gilt auch, soweit wir unverzüglich den Auftragnehmer informiert haben und ihm die Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Dritten überlassen wurde. Der Auftragnehmer hat uns in jeder Weise bei der Abwehr der Drittansprüche zu unterstützen.

§ 15 Wettbewerb

1. Der Auftragnehmer wird die im Rahmen unserer Auftragserteilung erbrachten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen, nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.

2. Wir können jederzeit mit anderen Agenturen oder Dritten Verträge über die vertragsgegenständlichen Leistungen und Waren abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, ausschließlich den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.

§ 16 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Ansprüche (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und Bauwerk bezogene Ansprüche (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) unberührt bleibt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren jedoch in keinem Fall, solange ein Dritter das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

3. Die gesetzlichen Verjährungsfristen einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der vertraglichen Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

4. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

§ 17 Dauerschuldverhältnisse und Rahmenverträge

1. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag im Sinne von § 314 BGB kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Frist beginnt erstmalig ab dem vertraglich vereinbarten Beginn der Leistungserbringung zu laufen.

2. Ein wichtiger Grund, der zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

- wenn sich der Auftragnehmer mit seiner Leistungserbringung mehr als einen Monat in Verzug befindet,
- bei einer Verletzung der Datenschutzvorschriften des § 8 Abs. 2 der AEB oder

- bei einer Verletzung der Wettbewerbsvorschriften des § 15 Abs. 2 der AEB.

Im Übrigen gilt § 314 BGB mit der Maßgabe des § 1 Absatz 5 der AEB.

3. Die bei einem Dauerschuldverhältnis oder Rahmenvertrag vereinbarte Vergütung des Auftragnehmers kann nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung angepasst werden.

4. Einzelvereinbarungen, die vor Beendigung eines Rahmenvertrags vereinbart wurden, unterliegen noch den Bestimmungen des Rahmenvertrages, auch wenn die Leistungserbringung zum Beendigungszeitpunkt des Rahmenvertrags noch nicht abgeschlossen sein sollte.

§ 18 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Vreden. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Laudert GmbH + Co. KG

Stand: Januar 2022